

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 322000
Druckdatum: 17.03.2023
Version: 2.0

Trennmittel
Bearbeitungsdatum: 14.07.2022
Ausgabedatum: 20.07.2021

DE
Seite 1 / 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) 322000
Handelsname/Bezeichnung Trennmittel
für Fenster-Profile

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Produkt zur Oberflächenreparatur und Oberflächenpflege.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nicht für Produkte verwenden, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

Heinrich König GmbH & Co. KG
An der Rosenhelle 5
61138 Niederdorfelden
Deutschland

Telefon: +49 (0)6101 5360 0
Telefax: +49 (0)6101 5360 11
E-Mail: Info@heinrich-koenig.de
Webseite: www.heinrich-koenig.de

Auskunft gebender Bereich:

Labor
Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt:

Telefon: +49 (0)6101 5360 71
Mo - Do 08:00 - 16:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:30 Uhr

E-Mail (fachkundige Person)

SDB@heinrich-koenig.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer

Emergency CONTACT (24-Hour-Number): GBK
GmbH +49 (0)6132-84463

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Aerosol 1 / H222
Aerosol 1 / H229

Aerosol
Aerosol

Extrem entzündbares Aerosol.

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

STOT SE 3 / H336

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aquatic Chronic 2 / H411

Gewässergefährdend

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Gefahr

Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 322000
Druckdatum: 17.03.2023
Version: 2.0

Trennmittel
Bearbeitungsdatum: 14.07.2022
Ausgabedatum: 20.07.2021

DE
Seite 2 / 10

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, (Benzolgehalt <0,1%)

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Aerosol

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. Index-Nr.	REACH-Nr. Bezeichnung Einstufung // Bemerkung	Gew-%
204-065-8 115-10-6 603-019-00-8 920-750-0	01-2119472128-37-xxxx Dimethylether Flam. Gas 1 H220 / verflüssigtes Gas H280 01-2119473851-33-xxxx Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, (Benzolgehalt <0,1%) STOT SE 3 H336 / Asp. Tox. 1 H304 / Aquatic Chronic 2 H411 / Flam. Liq. 2 H225 / EUH066	25 < 50 25 < 50
927-241-2	01-2119471843-32-xxxx Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclen, <2% Aromaten STOT SE 3 H336 / Asp. Tox. 1 H304 / Aquatic Chronic 3 H412 / Flam. Liq. 3 H226 / EUH066	5 < 7

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel



Artikel-Nr.: 322000
Druckdatum: 17.03.2023
Version: 2.0

Trennmittel
Bearbeitungsdatum: 14.07.2022
Ausgabedatum: 20.07.2021

DE
Seite 3 / 10

Geeignete Löschmittel:

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Weitere Angaben

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse

2 B Aerosolpackungen und Feuerzeuge

7.3. Spezifische Endanwendungen



Artikel-Nr.: 322000
Druckdatum: 17.03.2023
Version: 2.0

Trennmittel
Bearbeitungsdatum: 14.07.2022
Ausgabedatum: 20.07.2021

DE
Seite 4 / 10

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Dimethylether

Index-Nr. 603-019-00-8 / EG-Nr. 204-065-8 / CAS-Nr. 115-10-6

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 1900 mg/m³; 1000 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 15200 mg/m³; 8000 ppm

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 Kapitel 2.9 (mg/m³) : 600

DNEL:

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclen, <2% Aromaten

EG-Nr. 927-241-2

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 77 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 871 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 46 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 46 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 185 mg/m³

Dimethylether

Index-Nr. 603-019-00-8 / EG-Nr. 204-065-8 / CAS-Nr. 115-10-6

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 1894 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 471 mg/m³

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, (Benzolgehalt <0,1%)

EG-Nr. 920-750-0

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 773 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 2035 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 699 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 699 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 608 mg/m³

PNEC:

Dimethylether

Index-Nr. 603-019-00-8 / EG-Nr. 204-065-8 / CAS-Nr. 115-10-6

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,155 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 0,681 mg/kg

PNEC, Boden: 0,045 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 160 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchbruchzeit: > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374



Artikel-Nr.: 322000
Druckdatum: 17.03.2023
Version: 2.0

Trennmittel
Bearbeitungsdatum: 14.07.2022
Ausgabedatum: 20.07.2021

DE
Seite 5 / 10

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	Lösemittelhaltige Zubereitungen
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	n.a.
Siedebeginn und Siedebereich:	-24 °C Methode: berechnet. Quelle: Dimethylether
Entzündbarkeit:	nicht bestimmt
Untere und obere Explosionsgrenze:	
Untere Explosionsgrenze:	3 Vol-% Methode: berechnet.
Obere Explosionsgrenze:	26,2 Vol-% Methode: berechnet. Quelle: Dimethylether
Flammpunkt:	-41 °C Methode: berechnet.
Zündtemperatur:	226 °C Methode: berechnet. Quelle: Dimethylether
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH-Wert bei 20 °C:	N.A.
Viskosität bei 20 °C:	12 s 4 mm Methode: DIN 53211
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	siehe Abschnitt 12
Dampfdruck bei 20 °C:	4022,9571 mbar Methode: berechnet.
Dichte und/oder relative Dichte:	
Dichte bei 20 °C:	0,71 g/cm³ Methode: berechnet.
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt:	6,86 Gew-%
Lösemittelgehalt:	



Artikel-Nr.: 322000
Druckdatum: 17.03.2023
Version: 2.0

Trennmittel
Bearbeitungsdatum: 14.07.2022
Ausgabedatum: 20.07.2021

DE
Seite 6 / 10

Organische Lösemittel: 93 Gew-%
Wasser: 0 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclen, <2% Aromaten

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 401

dermal, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 402

Dimethylether

inhalativ (Gase), LC50, Ratte: > 20000 ppmV (4 h)

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, (Benzolgehalt <0,1%)

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 401

dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg

Methode: OECD 402

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 20 mg/L (4 h)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclen, <2% Aromaten

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Dimethylether

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit Bewertung Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Literaturwert

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, (Benzolgehalt <0,1%)

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.



Artikel-Nr.: 322000
Druckdatum: 17.03.2023
Version: 2.0

Trennmittel
Bearbeitungsdatum: 14.07.2022
Ausgabedatum: 20.07.2021

DE
Seite 7 / 10

Aspirationsgefahr

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclen, <2% Aromaten

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, (Benzolgehalt <0,1%)

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, (Benzolgehalt <0,1%)

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) 3 - 10 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh) 4,6 - 10 mg/L (48 h)

Algtoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata 10 - 30 mg/L (72 h)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Langzeit Ökotoxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclen, <2% Aromaten

Fischtoxizität, LC50 (96 h)

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Fischtoxizität, NOEC, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 0,182 mg/L (28 d)

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,317 mg/L (21 D)

Algtoxizität, NOEC, Pseudokirchneriella subcapitata: < 1 mg/L (3 d)

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, (Benzolgehalt <0,1%)

Fischtoxizität, LC50 (96 h)

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, (Benzolgehalt <0,1%)

Biologischer Abbau:

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Dimethylether

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 0,7

Methode: Log KOW

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, (Benzolgehalt <0,1%)

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 4 - 5,7

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4. Mobilität im Boden

Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, (Benzolgehalt <0,1%)

:



Artikel-Nr.: 322000
Druckdatum: 17.03.2023
Version: 2.0

Trennmittel
Bearbeitungsdatum: 14.07.2022
Ausgabedatum: 20.07.2021

DE
Seite 8 / 10

Das Produkt ist leicht flüchtig.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):

DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar

Seeschifftransport (IMDG):

AEROSOLS

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):

Aerosols, flammable

14.3. Transportgefahrenklassen

2.1

14.4. Verpackungsgruppe

nicht bestimmt

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

UMWELTGEFÄHRDEND

Meeresschadstoff

p

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

D

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr.

F-D, S-U

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 322000
Druckdatum: 17.03.2023
Version: 2.0

Trennmittel
Bearbeitungsdatum: 14.07.2022
Ausgabedatum: 20.07.2021

DE
Seite 9 / 10

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts (in g/L): 665

VOCV-Wert (Schweiz) %: 93

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse

1 schwach wassergefährdend

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

nicht bestimmt

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas nicht überschritten werden:

Massenstrom : 0,50 kg/h

oder

Massenkonzentration : 50 mg/m³

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)

DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"

DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

Stoff/Produkt gelistet in folgenden nationalen Inventaren:

DSL gelistet

TSCA gelistet

REACH Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) für das Zulassungsverfahren.

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keinen Stoff, der gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Artikel 59 der REACH Verordnung (EG) 1907/2006 als für die Aufnahme in den Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) in Frage kommender Stoff gilt.

Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe)

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keinen Stoff, der gemäß REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XIV als zulassungspflichtiger Stoff gilt.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
204-065-8 115-10-6	Dimethylether	01-2119472128-37-xxxx
920-750-0	Kohlenwasserstoffe C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, (Benzolgehalt <0,1%)	01-2119473851-33-xxxx
927-241-2	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclen, Aromaten <2%	01-2119471843-32-xxxx

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3

Flam. Gas 1 / H220 entzündbare Gase

verflüssigtes Gas / H280 Gase unter Druck

STOT SE 3 / H336 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Asp. Tox. 1 / H304 Aspirationsgefahr

Aquatic Chronic 2 / H411 Gewässergefährdend

Flam. Liq. 2 / H225 Entzündbare Flüssigkeiten

Aquatic Chronic 3 / H412 Gewässergefährdend

Extrem entzündbares Gas.

Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 322000
Druckdatum: 17.03.2023
Version: 2.0

Trennmittel
Bearbeitungsdatum: 14.07.2022
Ausgabedatum: 20.07.2021

DE
Seite 10 / 10

Flam. Liq. 3 / H226

Entzündbare Flüssigkeiten

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol 1 Aerosol Auf der Basis von Prüfdaten.

Aerosol 1 Aerosol Auf der Basis von Prüfdaten.

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei Berechnungsmethode.

einmaliger Exposition

Aquatic Chronic 2

Gewässergefährdend

Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

BGW Biologischer Grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service

CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DNEL Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

EAKV Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

EC Effektive Konzentration

EG Europäische Gemeinschaft

EN Europäische Norm

IATA-DGR Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

ICAO-TI Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ISO Internationale Organisation für Normung

LC Letale Konzentration

LD Letale Dosis

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT persistent, bioakkumulierbar, toxisch

PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

UN United Nations

VOC Flüchtige organische Verbindungen

vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Aktuelle SDB zu unseren Standardprodukten können Sie auch Online auf unserer Homepage unter **Downloads** im jeweiligen Produktbereich abrufen.